

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Infrastrukturen der SVG mbH, (Stand Februar 2013)

§ 1 Die SVG mbH verfügt über zwei Betriebsstellen. Eine Betriebsstelle ist Stuttgart Posthof, die zweite Betriebsstelle ist Horb am Neckar.

§ 2 Bei den Betriebsstellen handelt es sich jeweils um eine nicht-öffentliche Infrastruktur.

§ 3 Zur Nutzung der Infrastruktur muss zuvor eine schriftliche Genehmigung seitens des EVU's bei der Geschäftsleitung der SVG mbH (Herr Dr. Claus-Jürgen Hauf (c.hauf@svgmbh.com), Herr Marc Baumgartner (m.baumgartner@svgmbh.com)) beantragt werden.

§ 4 Betrieblich gelten die Nutzungsbedingungen für die jeweiligen Standorte, die von den Eisenbahn-Betriebsleitern der SVG aufgestellt wurden und die dem jeweiligen Nutzer der Infrastruktur nach Erteilung der Genehmigung übermittelt werden.

§ 5 Tarife bestimmen sich nach Art und Umfang der Nutzung und werden von der Geschäftsleitung der SVG mbH mitgeteilt.

§ 6 Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für eine Nutzung der Infrastruktur, da die Infrastruktur von SVG mbH zur Abstellung von Fahrzeugen und Reisezugwagen der SVG mbH bzw. zur Abstellung einer musealen Sammlung dient.

§ 7 Bei unbefugter Nutzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung (Mindestlaufzeit eine Woche) erhebt die SVG mbH gegen den Nutzer eine Gebühr von mindestens 400,00 € zzgl. 19 % MwSt. für jeden einzelnen Fall des unbefugten Befahrens des Gleisanschlusses der SVG mbH. Sollten durch das unbefugte Befahren darüber hinaus wirtschaftliche Schäden auf Lasten der SVG mbH entstanden sein, so werden über die o. g. Gebühr hinaus dem unbefugten Nutzer diese in Rechnung gestellt. Des Weiteren behält die SVG mbH in diesem Fällen vor, eine Meldung die Aufsichtsbehörden zu tätigen.